Zeitschrift: Frauezitig: FRAZ

Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich

Band: - (1982-1983)

Heft: 1

Artikel: Schutz dem geborenen Leben!

Autor: Zysset, Marie-Rose

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1054787

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schutz dem geborenen Leben!

INTERVIEW mit Frau Dr. Naef

Beruf: Vizepräsidentin des Bezirksgericht Zürich, Einzelrichterin im ordentlichen Verfahren d.h. Zivil- und Strafverfahren.

Persönliches Engagement: Zentralvorstand des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, Vizepräsiden-tin der Aktion "Helfen statt töten", Mitglied des Initiativkomitees "Recht auf Leben". Ist verheiratet und hat einen 16-jährigen Sohn. Sie ist evangelisch.

Ihr grosses Anliegen ist der Schutz von Ehe und Familie. Versucht und wird weiterhin versuchen dies zu erreichen indem sie sich aktiv für das neue Eherecht einsetzt. Und zwar in Form von Vorträgen. Frau Dr. Näf hat zusammen mit ihrem Mann eine Publikation zu diesem Thema veröffentlicht. Es geht ihr darum, dass Ehe und Familie wieder attraktiver werden.

damit sein Schutz beginnt und wann er endet. Das steht in Absatz 2 der Initiative, "das Leben des Menschen beginnt mit dessen Zeugung und endet mit seinem natürlichen Tode."

Im Art. 31 des Zivilgesetzbuches steht: "Ungeborenes ist rechtskräftig unter der Bedingung, dass es lebend geboren wird." Es ist ausserordentlich wichtig, dass das Ungeborene auch Rechtsfähigkeit hat. Als Beispiel: Wenn der Vater einen Verkehrsunfall hat, hat das Kind Rechtsanspruch gegenüber dem Schädiger oder der Versicherung.

M.Z. Wie kann in unserer Gesellschaft eine werdende Mutter mit ihrem Kind durch Gesetz geschützt werden? Es geht mir nicht um Theorien, die sind mir bekannt, mich interessiert was Sie für konkrete Vor-

M.N. Das ist ein falsches Argument, denn es geht aus von einer falschen Grundhaltung. Menschliches Leben darf nicht wegen materiellen Nöten geopfert werden. Nach der Geburt haben wir die positiven Hilfsmaß-nahmen im Auge. Ein vernünftiger Mutterschutz. ich betone vernünftig, ein verbesserter Kündigungsschutz von schwangeren Frauen. Es wird bereits auf karitativer Basis viel gemacht, es muss aber noch viel mehr gemacht werden. Der Gesetzgeber hat seit 1945 einen klaren Verfassungsauftrag für eine Mutterschaftsversicherung, das ist ein Mangel und es ist an der Zeit, dass dies passiert. Der künftige Gesetzgeber soll einerseits der Mutter eine Unterstützung bieten aber andererseits die Selbstverantwortung der Fehren geborenen heben! Mutter anstreben, dass kann, ich kann und darf etwas für das Kind ma-

Hier ein paar Auszüge aus dem Interview:

- M.Z. Auf dem Begleitbogen zur Initiative steht als erster Punkt: "Es schützt die werdende Mutter und ihr ungeborenes Kind." Mich würde interessieren, was das konkret heisst.
- M.N. Das betrifft den Bereich des Schwangerschaftsabbruchs. Sicher ist der Schwangerschaftsabbruch ein wichtiger Bereich der Initiative. Die Initiative geht aber sehr viel weiter. Es geht um die Regelung und das Festhalten in der Verfassung, wann das menschliche Leben und
- M.N. Schutzmassnahmen sind Sache des Gesetzes. Sie müssen sich klar werden, es geht hier um einen Verfassungstext. In die Verfassung gehören rei-ne Grundsätze und Wertmaßstäbe. Der Rest ist Sache des Gesetzgebers, aufgrund des Verfassungstexts Gesetze auszuschaffen.
- M.Z. Ein Gesetz kann Individuen nicht schützen. Es gibt kein Gesetz auf dieser Welt, das nicht umgangen werden kann. Es ist immer eine Sache des Geldes.

chen, wenn nicht alles auf den Staat abgeschoben wird, d.h. das gibt doch eine echte Beziehung Mutter - Kind.

Ich bin nicht für die eingereichte Mutterschaftsinitiative, denn sie geht viel zu weit. Der geforderte Elternurlaub für Mutter oder Vater ist wirtschaftlich unhaltbar und ich glaube es ist sogar kontraproduktiv, da der Arbeitgeber allenfalls keine gebärfähige Frau mehr einstellen wird. Wir müssen eine vernünftige Lösung finden.

Ich bin der Meinung, dass wenn es finanziell geht, die Mutter solange das Kind noch klein ist, zuhause bleibt. Wenn die Frau arbeiten muss, ist es keine schlechte Lösung, wenn sie das Kind in eine gute Kinderkrippe bringt, und solche haben wir. Wenn sie sich am Abend und am Wochenende intensiv mit dem Kind beschäftigt. Der Vater sollte auch vermehrt Beihilfe leisten und sich in der Freizeit mit dem Kind beschäftigen. Die mütterliche Fürsorge ist aber sehr wichtig.

- M.Z. Warum verlangen Sie bei
 der Mutterschaftsversicherung. dass die
 Selbstverantwortlichkeit der Frau eine
 Rolle spielt, warum
 lassen sie diese bei
 der Entscheidung für
 oder gegen ein Kind
 nicht auch spielen?
- M.N. Wir haben unter Absatz 3 die Rechtsgüterabwägung "Der Schutz des Lebens und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit darf nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Eingriffe sind nur auf rechtsstattlichem Wege möglich. Das Selbstbestimmungsrecht der Frau steht auf alle Fälle auf einer viel niedrigeren Stufe als das "Recht auf Leben" des ungeborenen Kindes.
- M.Z. Ich kenne nicht Ihr
 Mitgefühl mit der Jugendbewegung in Zürich,
 wo Jugendliche durch
 Gummigeschosse Augen
 verloren haben. Wo die
 Staatsgewalt wegen ein
 paar kaputter Scheiben
 Menschenleben versehrt.
 Wo bleibt hier das
 Recht auf körperliche
 Unversehrtheit?

M.N. Wir haben eine Rechtsordnung und diese muss geschützt werden. Sonst hätten wir ein Chaos.

M.Z. Aus welchen Gesichtspunkten helfen Sie?

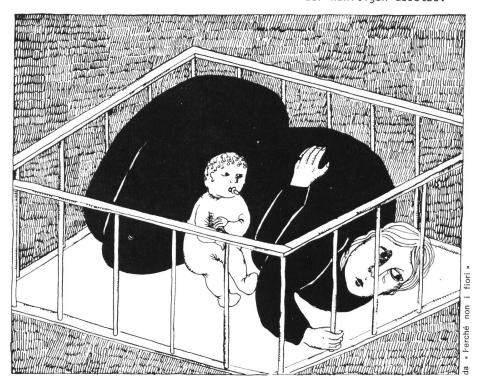
......

M.N. Wir helfen jedem, ich rede von der Aktion "helfen statt töten", an den andern Organisationen bin ich nicht beteiligt.

Wir helfen jeder schwamgeren Mutter, auch wenn sie das Kind geboren hat, wenn wir sehen, dass sie wirklich in Not ist. Unsere Hilfe ist von keiner religiösen Ueberzeugung abhängig. Wir helfen soweit es uns möglich ist im Rahmen unserer finanzieller Mittel.

Interview von Marie-Rose Zysset

- M.Z. Heisst das konkret, dass Sie den Lohnausfall übernehmen?
- M.N. Ja, z.B. das haben wir schon oft gemacht. Viel-leicht auch zusammen mit einer anderen Organisation. Relativ oft hilft auch die Caritas oder der Solidaritätsfond und die Mütterhilfe.
- M.Z. Glauben Sie dass die Initiative durchkommt?
- M.N. In vier Jahren wird die Initiative ins Parlament kommen und dann vors Volk. Ich glaube und hoffe, dass sie durch-kommt. Ich bin überzeugt, dass mit der Zeit eine Bewusstseinsbildung eintreten wird, dass es unbedingt nötig ist, dass wir einen verfassungsmässigen Schutz vor dem menschlichen Leben und von der körperlichen und geistigen Unversehrtheit in der Verfassung haben, als Grundlage der künftigen Gesetze.



Schutz dem gebovenen Leben!